



Visagebühren

Alle Informationen beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Seit dem 02.02.2020 beträgt die Visumgebühr für **Schengen-Visa 80 Euro** und ist bei Antragstellung zu entrichten.

Die Gebühr für **nationale Visa** erhöhte sich seit dem 01.09.2017 auf **75 Euro**.

Sowohl im Visakodex (Schengen-Visa) als auch in der Aufenthaltsverordnung (nationale Visa) sind gewisse Gebührenermäßigungs- und -befreiungstatbestände vorgesehen.

Gebührenbefreiungen

a) für Schengen-Visa:

Folgende Personengruppen werden - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –**Schengen-einheitlich von den Visumgebühren befreit:**

- Kinder unter 6 Jahren,
- Schüler, Studenten und Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken einreisen wollen;
- Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden;
- Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bewegen (vgl. Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 (2005/761/EG)) sowie bei
- „Ersetzen“ eines alten, noch gültigen Visums in einem „vollen“ Reisedokument (ohne leere Seiten) durch ein neues Visum mit gleicher Gültigkeitsdauer in einem neuen Reisedokument des Antragstellers.

b) für nationale Visa:

- Ausländer, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sowie ihre Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind;
- Mitglieder der in Deutschland ansässigen diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen, deren Ehegatten und Kinder bis einschließlich 25 Jahre;
- wenn Deutschland sich in bi- oder multilateralen Verträgen dazu verpflichtet hat.



c) Für Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher, Eltern minderjähriger Deutscher sowie Familienangehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen, sofern diese Freizügigkeit genießen, werden alle Visa gebührenfrei erteilt.

Gebührenermäßigungen

a) Die Visumerleichterungsabkommen mit **Russland, Armenien, Aserbaidschan** sehen für die Staatsangehörigen dieser Länder eine Gebühr für ein Schengen-Visum in Höhe von **35 Euro** weltweit und verschiedene Befreiungen von dieser Visumgebühr (z.B. für Verwandtenbesuche) vor. Für diejenigen **serbischen, mazedonischen, montenegrinischen, bosnisch-herzegowinischen, moldauischen, albanischen, ukrainischen und georgischen** Staatsangehörigen, die weiterhin der Visumpflicht unterliegen (Inhaber nicht-biometrischer Reisepässe) gilt aufgrund von Visumerleichterungsabkommen ebenfalls eine Visumgebühr in Höhe von 35 Euro.

b) Für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren wird die Gebühr allgemein auf 40 Euro für die Erteilung von Schengen-Visa herabgesetzt.

c) Für nationale Visa gilt für Minderjährige der halbe Gebührensatz, also 37,50 Euro. Außerdem prüfen die deutschen Auslandsvertretungen die Möglichkeit der **Ermäßigung oder Befreiung von der Visumgebühr im Einzelfall**, wenn der beantragte Aufenthalt der Förderung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat. Ausländische Aussteller auf deutschen Messen, die einen offiziellen Messeausweis vorlegen, sind ebenfalls von der Visumgebühr befreit.